

Telefon: 0 233-25556
Telefax: 0 233-22610
Telefon: 0 233-48042
Telefax: 0 233-98948042

Sozialreferat
Stiftungsverwaltung
S-R-3

Gesellschaftliches Engagement
von Firmen und Unternehmen
S-R-CSR

Umsetzung der Handlungsempfehlungen Zuwendungssachverhalte im Sozialreferat

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00077

Beschluss des Sozialausschusses vom 04.12.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Vorlage ist als Gesamtes in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, weil im Vortrag Zuwendungsgeberinnen und -geber namentlich aufgeführt werden und damit Persönlichkeitsrechte verletzt werden können (§ 46 Abs. 2 Nr. 6 GeschO). Um dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen (§ 46 Abs. 1 GeschO) zu entsprechen, werden die Bereiche der Vorlage, welche keine Persönlichkeitsrechte verletzen, mit dieser öffentlichen Vorlage behandelt.

1. Anlass der Beschlussfassung

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren (STMI) hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet. Das mit Beschluss des Finanzausschusses vom 17.12.2013 und der Vollversammlung vom 18.12.2013 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651) entschiedene Umsetzungskonzept sieht insbesondere vor, dass jedes Referat Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigen, dem jeweiligen Ausschuss zur Annahme vorzulegen hat (vgl. Punkt II. Antrag des Referenten, Nr. 4).

Inwieweit die o.g. Handlungsempfehlungen auch für Zuwendungen an von Kommunen verwaltete Stiftungen Anwendung finden, wird in Bayern zwar nicht einheitlich gesehen. Da jedoch Spenden an rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen ebenso wie Spenden an den Hoheitshaushalt ausschließlich von Organen der Landeshauptstadt München angenommen und auch weitergeliefert werden, spricht viel für eine Gültigkeit auch für alle Stiftungen der Landeshauptstadt München.

Daher legt das Sozialreferat mit der heutigen Beschlussvorlage dem Sozialausschuss nun korrespondierend mit der nichtöffentlichen Ergänzung der Umsetzung der Handlungsempfehlungen vom 18.12.2013 (vgl. Vorlage Nr. 08-14 / V 13628) wiederkehrende Zuwendungssachverhalte in der Stiftungsverwaltung zur Entscheidung vor. Diese einschlägigen Zuwendungssachverhalte wurden in der entsprechenden Sitzungsvorlage noch nicht berücksichtigt.

Wegen der Umsetzung der Handlungsempfehlungen hat am 15.09.2014 in Stadtkämmerei ein Gespräch unter Teilnahme der gesamtstädtische Antikorruptionsstelle und dem Sozialreferat stattgefunden.

Eine Zuwendung darf nur angenommen werden, wenn für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Landeshauptstadt München ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Im Rahmen der Handlungsempfehlungen sind hierbei insbesondere auch die geschäftlichen bzw. rechtlichen Beziehungen der Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber zur Landeshauptstadt München zu prüfen. Nach Ansicht der Stadtkämmerei (Gespräch vom 15.09.2014) kann dabei aufgrund der Größe der Organisationsstruktur der Stadt in der Regel auf die tatsächlichen und rechtlichen Beziehungsverhältnisse zum jeweiligen Referat abgestellt werden.

Als geschäftliche Beziehungen des Sozialreferates im Sinne der Handlungsempfehlungen sind alle Rechtsverhältnisse anzusehen, die Dienststellen des Sozialreferates selbst unmittelbar eingehen oder auf deren Abschluss bzw. deren Ausgestaltung sie unmittelbaren Einfluss nehmen. Die Stadtkämmerei hat vorgeschlagen, Beziehungen zwischen Spender und der Landeshauptstadt München beispielsweise mittels einer Kreditorenabfrage zu ermitteln. Darüber hinaus wird das Sozialreferat weitere Regelungen zur Abfrage und Feststellung der geschäftlichen und rechtlichen Beziehungen zum Sozialreferat treffen.

2. Grundsatzbeschluss

Um den Verwaltungsaufwand bei der Entscheidung über Zuwendungsangebote zu reduzieren, insbesondere aber um den besonderen Bedürfnissen der (Zu-)Stifterinnen und (Zu-)Stifter sowie der Spenderinnen und Spender gerecht werden zu können, schlägt das Sozialreferat vor, häufig wiederkehrende gleichartige Einzelzuwendungen im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses für die Zukunft genehmigen zu lassen. So wird ein wiederholtes Befassen des Stadtrates bzw. des Sozialausschusses mit gleichartigen Sachverhalten weitgehend vermieden.

2.1 Das Sozialreferat meldet neun einschlägige wiederkehrende Zuwendungssachverhalte für die von der Stiftungsverwaltung verwalteten und vertretenen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen (in nichtöffentlicher Sitzung).

2.2 Für die alljährlichen großzügigen Mittelzuweisungen aus dem SZ-Adventskalender der Süddeutschen Zeitung e.V. meldet das Sozialreferat auch einen wiederkehrenden Sachverhalt.

2.3 Bei den Ertragsausschüttungen privat verwalteter Stiftungen, die in den Satzungszwecken normiert sind, oder bei den Gewinnausschüttungen anderer Institutionen handelt es sich nicht um Spenden im Sinne der Abgabenordnung. Diese sonstigen Zuwendungen sind nicht unter die Handlungsempfehlungen zu subsumieren.

3. Vorgaben der Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber zum vertraulichen Umgang mit ihren Spenden und Dokumentation der Zuwendungssachverhalte

Das Stadtgebiet München zeichnet sich seit vielen Jahren durch ein spenden- und stiftungsfreundliches Klima aus.

Auch die Landeshauptstadt München unterhält Stiftungen mit verschiedenen gemeinnützigen Zwecken, allein 168 soziale Stiftungen im Sozialreferat. Zum Erhalt des sozialen Friedens in der Stadt sind deren Beiträge zur Förderung unterschiedlichster sozialer Zwecke im Rahmen von Einzelfallhilfen oder besonders förderungswürdiger Projekte unverzichtbar.

Bei Spenden in die sozialen Stiftungen handelt es sich bekanntermaßen um einen überaus sensiblen Bereich. Einige wenige private Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber, insbesondere Stifterinnen und Stifter, wollen ausdrücklich nicht öffentlich genannt werden. Für diesen Personenkreis bildet ein hohes Maß an Vertraulichkeit die absolute Grundvoraussetzung ihres Engagements.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle und der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen abgestimmt.

Die Stadtkämmerei war im Abstimmungsverfahren eingebunden.

Nach Ansicht der Stadtkämmerei widerspricht die Anonymisierung einzelner Spenderinnen bzw. Spender jedoch den mit Stadtratsbeschluss vom 18.12.2013 bei der Landeshauptstadt München umgesetzten Handlungsempfehlungen. Die weitere Auseinandersetzung im Rahmen des vertraulichen Umgangs mit Spenden findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da nach der Entscheidung des Stadtrats keine erneute Befassung des Stadtrats mit den von ihm abschließend

genehmigten Sachverhalten erforderlich ist.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und der Gesamtstädtischen Antikorruptionsbeauftragten ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung
2. erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung
3. erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung
4. Der Sozialausschuss befürwortet ein spenden- und stiftungsfreundliches Klima im Sozialreferat.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-R-7**

An das Sozialreferat, S-R-9

An das Sozialreferat, S-R-CSR

An die Gesamtstädtische Antikorruptionsbeauftragte

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-III-M

**An das Direktorium – Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche
Lebensweisen**

z.K.

Am

I.A.